

Stellungnahme der Diakonie Deutschland anlässlich der
Öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des
Deutschen Bundestages am 27.04.2022 zum Thema „Pflegebonus“

Hier: Stellungnahme zu den fachfremden Änderungsanträgen von
SPD, Grüne und FDP – Stand 26.04. 2022- Drucksache 20(14) 31
Änderungsantrag 1: Neugliederung der Beratung nach § 37 Absatz
SGB XI und befristete Übernahme der Möglichkeit einer digitalen
Beratung aus dem bisherigen § 148 SGB XI

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 27.04.2022

Anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages zum Thema „Pflegebonus“ am 27.04.2022 nimmt die Diakonie Deutschland zum Änderungsantrag 1 der Regierungskoalition: „Neugliederung der Beratung nach § 37 Absatz SGB XI und befristete Übernahme der Möglichkeit einer digitalen Beratung aus dem bisherigen § 148 SGB XI“ Stellung.

Mit der Änderung wird die pandemiebedingte Sonderregelung zur Durchführung von Beratungsbesuchen gemäß § 148 SGB XI in modifizierter Form befristet bis zum 30. Juni 2024 in § 37 SGB XI übernommen. Die digitalen bzw. telefonischen Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI haben sich während der Corona-Pandemie sehr bewährt. Die Diakonie Deutschland hat sich deshalb seit Längerem für eine Übernahme in die Regelversorgung eingesetzt und auch für erforderlich gehalten, dass der erste Beratungsbesuch eines Pflegedienstes - wie auch im Änderungsantrag vorgesehen - in Präsenzform in der Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person durchgeführt wird. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den vorgelegten Änderungsantrag grundsätzlich. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum die Beratungsbesuche nur abwechselnd als Präsenzbesuch und im Wege einer Videokonferenz stattfinden können. Unserer Ansicht nach sollten die pflegebedürftigen Personen und ihre An-/Zugehörigen grundsätzlich, ab dem zweiten Beratungsbesuch frei wählen können, ob der Einsatz digital oder in der eigenen Häuslichkeit durchgeführt wird.

Die Regelung ist befristet bis zum 30. Juni 2024. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll dann nach dem Bericht des GKV-Spitzenverband gemäß § 7a Absatz 9 Satz 1 über eine Entfristung der Regelung entschieden werden. Wir halten es für erforderlich, dass die Vereinigung der Träger von ambulanten Pflegeeinrichtung auf der Bundesebene verstärkt in diese Berichtspflichten aufgrund der Wichtigkeit der Beratung nach § 37 Absatz 3 bis 3c einzubeziehen ist.

Die neue Gliederung der Absätze 3 bis 3c des § 37 SGB XI erhöht die Übersichtlichkeit und ist daher zu begrüßen. Allerdings schlagen wir vor, die Begründung in Satz 7 an das Pflegeverständnis des „neuen“ Pflegebedürftigkeitsbegriffs zupassen und den Begriff der Aktivierung durch eine zielgerichtete Ressourcenförderung zu ersetzen, um das Ziel des Erhalts und der Förderung der Selbständigkeit zu verfolgen.

Änderungsbedarf

§ 37 Absatz 3 Satz 4 und 5 sind wie folgt zu formulieren:

„Auf Wunsch der pflegebedürftigen Person ~~kann erfolgt jede zweite~~ die Beratung **telefonisch oder** per Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die geltenden Anforderungen an den Datenschutz eingehalten und die Anforderungen an die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleistet werden.“

Änderungsantrag 2: Begrenzung der Erstbewilligung der digitalen Pflegeanwendung auf 6 Monate

Diese Regelung macht einerseits Sinn, sie darf andererseits jedoch nicht dazu führen, dass Digitale Pflegeanwendungen, insbesondere in der gegenwärtigen Einführungsphase, ohne hinreichende Nutzenprüfung auf den Markt kommen, da die Erstbewilligung auf 6 Monate begrenzt ist und die Pflegekasse während der 6 Monate prüft, ob der Nutzen erreicht werden kann. Hierbei hat die Pflegekasse die pflegebedürftige Person zu befragen. Da § 40a SGB XI vorsieht, dass die Digitale Pflegeanwendungen (DiPa) aus Gründen der Praktikabilität oftmals in Interaktion mit pflegebedürftigen Menschen, ehrenamtlich Tätigen oder mit dem ambulanten Pflegedienst zum Einsatz kommt, sollte den pflegebedürftigen Menschen bei der Nutzenbefragung auch die Beziehung ihrer pflegenden An- oder Zugehörigen oder – im Falle des Alleinlebens – auch des ambulanten Pflegedienstes ermöglicht werden.

Ansprechpartnerin:

Heike Prestin
Referatsleiterin Altenhilfe und Pflege
Zentrum Gesundheit, Rehabilitation und Pflege
Diakonie Deutschland
T.: 030-65211 1078
heike.prestin@diakonie.de